



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

64. Jahrgang

Ansbach, 17. Juni 2019

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Mittelschule Happurg und die Weiterführung der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck und der Mittelschule Velden-Hartenstein-Vorra, Landkreis Nürnberger Land vom 9. Mai 2019	83
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 9. September 2011 i. d. F. der Änderungsverordnung vom 17. April 2018 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 16. Mai 2019	84
Förderung des kommunalen Straßenbaus; Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG); Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen	84
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Weiterführung der Grundschule Weiltingen und der Grundschule Hesselberg-Süd, Landkreis Ansbach vom 23. Mai 2019	85
Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen	86
Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Ausschreibung und Teilnahmewettbewerb mit anschl. Aufforderung zur Angebotsabgabe und Verhandlungsverfahren	87
Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2019	88
Bekanntmachung der Planungsverbände	
320. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 8. Juli 2019	89
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2019	90
Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Burg Abenberg	91
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" für das Haushaltsjahr 2019	92



	Seite
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg - Gemarkung Kalbensteinberg Fl.-Nrn. 994/1, 996, 994, 995, 1005 - Ausweisung als Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaikanlage) - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB.....	93
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“ - Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	93
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	94

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Horst Angermüller

der am 10.02.2019 im Alter von 89 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir eine verdienstvolle ehemalige Führungskraft, die bis zu ihrem Ruhestandseintritt nahezu 40 Jahre in der Landwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 26. Februar 2019

Seitz
Abteilungsdirektor

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Dr. Heinrich Lankes

Ltd. Veterinärdirektor a. D.

der am 20.02.2019 im Alter von 89 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt 29 Jahre in der Veterinärverwaltung des Freistaates Bayern beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 25. Februar 2019

Seitz
Abteilungsdirektor

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Auflösung der Mittelschule Happurg
und die Weiterführung
der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck
und der Mittelschule Velden-Hartenstein-Vorra,
Landkreis Nürnberger Land**

Vom 9. Mai 2019

Aufgrund der Art. 26 und Art. 32a Abs. 4 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 206 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Die Mittelschule Happurg wird mit Ablauf des 31.07.2019 aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Happurg, zuletzt beschrieben in § 5 Abs. 3 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 17. Juni/27. Juli 2015 (MFrABI Nr. 8/2015, S. 82, RABl OPf S. 62) i. d. F. der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 24. August/17. September 2018 (MFrABI Nr. 10/2018, S. 142, RABl OPf S. 115), wird dem Sprengel der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck zugeordnet.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Hersbruck.
- (2) Der Sprengel der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck, zuletzt beschrieben in § 4 Abs. 3 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 17. Juni/27. Juli 2015 (MFrABI Nr. 8/2015, S. 82, RABl OPf S. 62), wird neu festgelegt für die Gebiete:
 - a) der Stadt Hersbruck
 - b) der Gemeinde Kirchensittenbach
 - c) der Gemeinde Reichenschwand
 - d) der Gemeinde Pommelsbrunn
 - e) der Gemeinde Engelthal
 - f) der Gemeinde Henfenfeld
 - g) der Gemeinde Offenhausen
 - h) der Gemeinde Happurg
 - i) der Gemeinde Alfeld.

§ 3

Die Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck und die Mittelschule Velden-Hartenstein-Vorra bilden den Schulverbund „Hersbrucker Schweiz“.

§ 4

- (1) Für den Schulverbund der nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der
 - Mittelschule Velden-Hartenstein-Vorra gemäß § 6 Abs. 3 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 17. Juni/27. Juli 2015 (MFrABI Nr. 8/2015, S. 82, RABl OPf S. 62),
 - Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck gemäß § 2 Abs. 2 dieser Rechtsverordnung.
- (2) Der in Abs. 1 genannte Sprengel wird wie folgt festgelegt:
 - a) Stadt Hersbruck
 - b) Stadt Velden
 - c) Markt Neuhaus a. d. Pegnitz
 - d) Gemeinde Kirchensittenbach
 - e) Gemeinde Reichenschwand
 - f) Gemeinde Engelthal
 - g) Gemeinde Henfenfeld
 - h) Gemeinde Offenhausen
 - i) Gemeinde Happurg
 - j) Gemeinde Alfeld
 - k) Gemeinde Pommelsbrunn
 - l) Gemeinde Hartenstein
 - m) Gemeinde Vorra.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- (2) Am 1. August 2019 treten § 2 der Gemeinsamen Rechtsverordnung über die Grundschule Alfeld und die Volksschule Happurg vom 17. Juli/17. August 1972 (RABl Nr. 38/1972, S. 198) sowie die §§ 3, 5 und 7 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 17. Juni/27. Juli 2015 (MFrABI Nr. 8/2015, S. 82, RABl OPf S. 62) außer Kraft.

Ansbach, 9. Mai 2019

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 83

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 9. September 2011 i. d. F.
der Änderungsverordnung
vom 17. April 2018
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Baiersdorf,
Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Vom 16. Mai 2019

Aufgrund von Art. 7 a Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 32 a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. September 2011 über die Volksschulorganisation in der Stadt Baiersdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt (MFrABI Nr. 19/2011, S. 156) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 17. April 2018 (MFrABI Nr. 5/2018, S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2020 außer Kraft."

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Ansbach, 16. Mai 2019

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 84

**Förderung des kommunalen Straßenbaus;
Zuwendungen aus dem Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und dem Bayer. Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c und f BayFAG);
Vorlagefrist für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. Juni 2019 Gz. 31.4-4327

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die Staatlichen Bauämter

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorlage von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen gemäß Nr. 10.1 "Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulasträger (RZStra)" eine Vorlagefrist besteht.

Dies gilt für die Förderung aus Mitteln des Art. 2 des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) sowie der Art. 13 c und Art. 13 f des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen 2020 sind bis spätestens

1. September 2019

bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Das Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken im Jahr **2020 für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte** zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da erwartet wird, dass die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinausgeht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden.

Für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben an Staatsstraßen aus dem Art. 13 f BayFAG (Sonderbaulast) – Programm wird ebenfalls für 2020 eine höhere Nachfrage erwartet als Programmaufnahmen möglich sind. Priorität hat der Bau von Ortsumgehungen und von Radwegen.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass verspätet vorgelegte Förderanträge noch berücksichtigt werden.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 84

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Weiterführung der Grundschule Weiltingen
und der Grundschule Hesselberg-Süd,
Landkreis Ansbach**

Vom 23. Mai 2019

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 141, 632, BayRS 2230-1-1 K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Die Ortsteile Illenschwang und Obermichelbach der Gemeinde Wittelshofen werden dem Sprengel der Grundschule Hesselberg-Süd zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Grundschule Weiltingen wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Weiltingen umfasst das Gebiet des Marktes Weiltingen und den Gemeindeteil Neumühle der Gemeinde Wilburgstetten.
- (3) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- (4) Die Schule hat ihren Sitz im Markt Weiltingen.

§ 3

- (1) Die Grundschule Hesselberg-Süd wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel der Grundschule Hesselberg-Süd erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Gerolfingen und Wittelshofen.
- (3) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- (4) Die Schule hat ihren Sitz in der Gemeinde Wittelshofen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

§ 5

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Gemeinsame Rechtsverordnung über die Volksschule Hesselberg-Süd, die Teilschule Langfurth und die Grundschule Weiltingen vom 6. Juli/29. August 1972 der Regierung von Schwaben und der Regierung von Mittelfranken (RABl. Nr. 32/1972, S. 175) sowie
- § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umwandlung der Volksschule Langfurth (Grund- und Teilhauptschule I) und Weiterführung der Volksschulen Dentlein a. Forst (Grund- und Hauptschule) und Hesselberg-Süd (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 22. April 2005 (MFrABl. Nr. 9/2005, S. 50) sowie
- § 8 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Mittelschulen Wilburgstetten und Hesselberg-Süd und die Weiterführung der Hans-von-Raumer-Mittelschule Wassertrüdingen, der Grundschule Wilburgstetten und der Grundschule Hesselberg-Süd, Landkreis Ansbach vom 11. August 2015 (MFrABl. Nr. 9/2015, S. 94).

Ansbach, 23. Mai 2019

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl. S. 85

**Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG;
Neubau, Umbau, Erweiterung und General- oder
Teilsanierung von kommunalen Einrichtungen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 3. Juni 2018 Gz. RMF-SG12-1551-1-38-12**

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 BayFAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und General- oder Teilsanierung von

- Schulen, schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2019

einzureichen.

Für die rechtzeitig zu diesem Meldetermin beantragten Maßnahmen kann im Jahr 2020 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Es muss damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahr 2020 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2020 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

2. Dezember 2019

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 AN-Best-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Mit Bekanntmachung vom 6. Mai 2019, Az. 62-FV 6700-3/4 (veröffentlicht im BayMBI. 2019 Nr. 181 vom 22. Mai 2019) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern

zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) **rückwirkend zum 01.01.2019** geändert. Die sechste Änderung der Zuweisungsrichtlinie normiert folgende Neuerungen im Vollzug des Art. 10 BayFAG:

- Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr hat sich der gemittelte Baupreisindex seit der letzten allgemeinen Anpassung der Kostenrichtwerte zum 1. Januar 2018 um 5,05 % erhöht. Die Kostenrichtwerte wurden entsprechend dieser Baupreisentwicklung rückwirkend zum 1. Januar 2019 um 5,1 % angepasst. Die aktuellen Kostenrichtwerte sind der Veröffentlichung im BayMBI sowie der Internetseite der Regierung von Mittelfranken zu entnehmen.

- Um eine flächendeckende Vorhaltung von schulisch bedarfsnotwendigen Hallenbädern zu erleichtern, wurde der Nr. 8.2.1.3 FAZR folgender Absatz angefügt:

„Errichtet oder generalsaniert eine Kommune, die weder die für einen Neubau noch für die Anwendung der Bestandsschutzregelung nach Satz 4 geforderte Mindestanzahl an Sportklassen erreicht, ein Schulschwimmbad, so kann eine Förderung unabhängig von der erreichten Sportklassenzahl als Schulbaumaßnahme erfolgen, sofern

- die geforderte Mindestanzahl an Sportklassen nicht durch interkommunale Zusammenarbeit erreicht werden kann und

- die Nutzung eines anderen Schulschwimmbads in zumutbarer Entfernung schulorganisatorisch nicht möglich ist.

Der Förderung wird dabei höchstens der Kostenrichtwert für eine Einzelübungsstätte zu Grunde gelegt.“

Die beiden Voraussetzungen müssen unter objektiver Betrachtung erfüllt sein und vom Zuweisungsempfänger substantiiert dargelegt werden.

- Zudem wurde die FAZR an die teilweise geänderten Bezeichnungen der Bayerischen Staatsministerien aufgrund von Änderungen der Ressortzuständigkeiten angepasst.

4. Informationen und Formblätter zum Förderverfahren, die konsolidierte Fassung der Zuweisungsrichtlinie sowie die neuen Kostenrichtwerte nach Anlage 1 zur FAZR sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken: "www.regierung.mittelfranken.bayern.de" über folgenden Pfad abrufbar: Sicherheit, Kommunales, Soziales/Kommunale Angelegenheiten - Sachgebiet 12/Förderung von Schulhäusern und Schulsportstätten.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Ausschreibung und Teilnahmewettbewerb mit anschl. Aufforderung zur Angebotsabgabe und Verhandlungsverfahren

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Mittelfranken
 Kontakt: Joachim Fahsl
 Promenade 27
 91522 Ansbach
 Tel.: 0981 53-1341
 E-Mail: joachim.fahsl@reg-mfr.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Mittelfranken beabsichtigt, im Rahmen des Projekts „Energiecoaching_Plus in Mittelfranken“ etwa 16 Gemeinden in Mittelfranken von einem Energiecoach beraten zu lassen. Das Projekt ist aufgeteilt auf etwa 8 Gemeinden im Jahr 2019 und etwa 8 Gemeinden im Jahr 2020 (vorbehaltlich der entsprechenden Mittelzuweisung in 2020). Die Auswahl der zu coachenden Kommunen erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung von Gemeinden und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

Vom Energiecoach wird erwartet:

- Unterstützung bei der Akquise der Kommunen (z. B. Informationsvorträge)
- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung
- Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
 - Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie, sowie Maßnahmen der Kommunikation und/oder Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen vor Ort bei der Planung und Errichtung von baulichen Anlagen im Bereich Energie und der maßgeblichen baulichen Änderung von bereits bestehenden derartigen Anlagen
 - Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften
 - Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)
 - Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
 - Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung)
 - Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
- Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

Für das Coaching einer Kommune sind jeweils 10 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Weitere grundlegende Leistungen:

Es wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts von Seiten der Regierung von Mittelfranken und/oder des Wirtschaftsministeriums erwartet.

Weiterhin ist mindestens eine Veranstaltung vorgesehen (Auftakt-, Zwischen- oder Abschlussveranstaltung), die von Seiten des Coaches zu unterstützen ist (z. B. durch einen Vortrag und Vorschläge für Best-Practice-Gemeinden bei der Planung der Veranstaltung).

Darüber hinaus sind ergänzend zu den Berichten für die Gemeinden mindestens ein Zwischen- und ein Abschlussbericht für die Regierung von Mittelfranken zu erstellen.

Vertragslaufzeit

Beginn: 01.10.2019. Ende: 01.11.2020

Angaben zu Losen

Los 1:

Planungsregion 7: Region Nürnberg

Los 2:

Planungsregion 8: Westmittelfranken

Bewerbung auf ein Los oder beide Lose möglich.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Bereich erneuerbarer Energien in den letzten 3 Geschäftsjahren.

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Be-

- werbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
 - Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,
 - Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum 2015 bis 2018 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie,
- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien,
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien.

VERFAHREN

Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb.

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Teilnahme aufgefordert werden

geplante Mindestzahl 3

Kriterien für die Auswahl der Bewerber:

- | | |
|--|------|
| a) Qualität der Referenzen über Beratung im Bereich Umwelt und Energie | 40 % |
| b) Qualität der Referenzen über Beratung erneuerbarer Energien | 30 % |
| c) Qualität der Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien | 30 % |

Zuschlagskriterien

Annehmbarstes Angebot entsprechend der Kriterien, die in der Aufforderung zur Verhandlung aufgeführt sind.

Schlussstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift "**Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach**" bis 12.07.2019 - 12:00 Uhr bei der

Regierung von Mittelfranken
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach

abzugeben.

Ansbach, 17. Juni 2019

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 87

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2019

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2019 vom 10.05.2019 im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 9 vom 10. Mai 2019 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 88

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbands Region Nürnberg vom 4. Juni 2019

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 320. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg

am Montag, 8. Juli 2019, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 319. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 13.05.2019
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.1 Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans;
Gemeinde Ottensoos, Landkreis Nürnberger Land
 3. Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG);
Neufassung der Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über die Erklärung des „Sebalder Reichswaldes“ zum Bannwald;
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
 4. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn-Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf – AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach;
Regierung von Mittelfranken
5. Information über die aktuelle Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms
- Bericht des Regionsbeauftragten -

Nürnberg, 4. Juni 2019

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.513.600 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	191.000 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 1.283.300 €.

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2013 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen nicht festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ansbach, 22. Mai 2019

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 22. Mai 2019

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN)
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 90

**Haushaltssatzung 2019
des Zweckverbandes Burg Abenberg**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	710.500 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	578.500 €
--	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	540.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,
vom Landkreis Roth und
vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	180.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2019 tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Roth, 20. Mai 2019

Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Roth, 20. Mai 2019

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

MFrABI S. 91

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
"Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.213.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 229.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 980.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	60 %	588.000,00 €
Stadt Erlangen	40 %	392.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Erlangen, 23. Mai 2019

Zweckverband
"Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf"
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Erlangen, 23. Mai 2019

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
gez.
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 92

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Absberg - Gemarkung Kalben-
steinberg Fl.-Nrn. 994/1, 996, 994, 995, 1005 - Aus-
weisung als Sonderbaufläche (Freiflächenphoto-
voltaikanlage)
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 02.10.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Absberg - Gemarkung Kalbensteinberg Fl.-Nrn. 994/1, 996, 994, 995, 1005 - Ausweisung als Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaikanlage) beschlossen.
Der Änderungsbereich befindet sich nördlich von Iglersbach.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser:**

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom 25.04.2019 es werden Hinweise gegeben zu: wassergefährdenden Stoffen

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaft:**

- finden sich in der Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung vom 10.04.2019 es werden Aussagen getroffen zu: Grünflächen
- finden sich in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 12.04.2019 es werden Aussagen getroffen zu: Landschaftsbild und Standort
- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 12.04.2019 es werden Aussagen getroffen zu: Landschaftsbild und Standort

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Mittwoch 10.07.2019 bis Freitag, 09.08.2019

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzen-

hausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 4. Juni 2019

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 93

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großwein-
garten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sonder-
gebietes mit der Zweckbestimmung „Sonder-
gebiet für regenerative Energien - Sonnenener-
gie“
- Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Betei-
ligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Spalt - Gemarkung Großweingarten; Fl.-Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“ beschlossen.
Die Änderungsbereiche befinden sich auf einer Erddeponie am südlichen Rand des Tals der Fränkischen Rezat östlich der Stadt Spalt.
Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 11.04.2019 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des

Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 25.06.2019 bis Mittwoch, 24.07.2019

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 4. Juni 2019

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 93

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Giehl/Adolph/Käb

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar
45. Aktualisierungslieferung
Stand: Februar 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch
147. Aktualisierung, Stand: Februar 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hölzl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar
60. Aktualisierung, Stand: Februar 2019,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,
ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München
105. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 15. April 2019, 151,84 €
Art.-Nr. 66386105
JURION Onlineausgabe, 18,76 €
Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
89. Aktualisierung, Mai 2019,
69,99 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

MFrABI S. 94

Herausgeber und Verleger: Regierung von Mittelfranken, Ansbach.

E-Mail: Amtsblatt@reg-mfr.bayern.de; Telefon: 0981 53-1540.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung von Mittelfranken keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter

"<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>" veröffentlicht.